

Gefahrenabwehrverordnung
über das Führen von Hunden auf
öffentlichen Flächen
sowie über die Anleinplicht



der Kreisstadt Erbach

vom 23. September 2003

Gefahrenabwehrverordnung

über das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen

sowie über die Anleinplicht

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), § 9 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) sowie § 10 a des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 19. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 18. September 2003 folgendes verordnet:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Anlagen sowie in Feld und Forst im Stadtgebiet der Kreisstadt Erbach einschließlich ihrer Stadtteile.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind das Naherholungsgebiet Brudergrund (die Fußwege zum Brudergrund und zur Not Gottes sowie um das Wildgehege), das Naherholungsgebiet Dreiseetal (Fußwege zu den Seen und die Wege um die Seen), alle Friedhöfe sowie Gedenkstätten, alle Sport-, Spiel- und Bolzplätze einschl. dem Sport- und Erholungspark mit Reiterstadion bzw. sonstige Sportanlagen, alle öffentlichen Garten-, Park- Grün- und Pflanzanlagen, Schwimmbäder und die Geh- und Fahrradwege entlang der Mümling im Bereich der Kernstadt.
3. Feld im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind. (§ 2 Hess. Feld- und Forstschutzgesetz i. d. F. vom 31. 10. 2001 (GVBl. I S. 434, 435).
4. Forst im Sinne dieser Verordnung ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft belegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist. (§ 3 Hess. Feld- und Forstschutzgesetz i. d. F. vom 31. 10. 2001 (GVBl. I S. 434, 435).
5. Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2 Aufsicht, Verbot und Leinenzwang

1. Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht außerhalb privater Grundstücke umherlaufen zu lassen.
2. Das Mit- bzw. Ausführen von Hunden ist auf allen Sport-, Spiel- und Bolzplätzen sowie sonstigen Sportanlagen (auch wenn sie sich in einer in § 1 genannten Anlagen befinden), Friedhöfen, Gedenkstätten, dem Lustgarten und in Schwimmbädern verboten.

3. Hunde sind in den übrigen, in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Anlagen, an der Leine zu führen.
4. Vom 1. März bis 15. Juni (Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes) sind Hunde in Feld und Forst i. S. des § 1 Abs. 3 und 4 an der Leine zu führen.
5. Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbständigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen. Einzelanordnungen nach der HundeVo bleiben davon unberührt.
6. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 treffen den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund mitführt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 einen Hund nicht an der Leine führt
 4. entgegen § 2 Abs. 5 die Höchstlängen der Hundeleine überschreitet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Erbach, 23. September 2003

Harald Buschmann
Bürgermeister

Ursprungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2003, ausgefertigt am 23.09.2003 und veröffentlicht am 26.09.2003 in den Erbacher Stadtnachrichten. In Kraft getreten am 01.10.2003.